

In der Parteigerichtssache

des Parteimitglieds B aus F

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. S aus F, Rechtsanwalt S aus W

g e g e n

die Parteimitglieder Dr. B aus F

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S aus F,

A aus F

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt G aus F, Rechtsanwalt aus F,

B aus F

-Beigeladener und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B aus F

Z aus F

-Beigeladene und Rechtsbeschwerdegegnerin-

Verfahrensbevollmächtigter: A aus F

wegen Anfechtung der Wahl (Aufstellung) des CDU-Kandidaten im Wahlkreis 38 für die Hessische Landtagswahl 1982 hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts Karlheinz Keller (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt Helmut Rehborn (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts H der CDU vom 5. März 1982 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1981 fand in F die Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers der CDU im Wahlkreis 38 für die Wahl zum Hessischen Landtag am 26. September 1982 statt. Dazu hatte der CDU-Stadtbezirksverband H 6 Delegierte, der Stadtbezirksverband D 9 Delegierte entsandt. Zu den Delegierten aus H gehörten die Delegierte Z [...] und der Delegierte B [...] sowie der Delegierte Sch und der Ersatzdelegierte Z, der anstelle des verhinderten Delegierten St erschienen war. Die Wahlkreis-Delegiertenversammlung wählte mit 35 Stimmen Dr. B zum Kandidaten der CDU im Landtagswahlkreis 38, während 28 Stimmen auf seinen Gegenkandidaten B entfielen. Zum Ersatzbewerber der CDU im Landtagswahlkreis 38 wurde M mit 35 Stimmen bei 22 Gegenstimmen, 4 Stimmenthaltungen und 2 ungültigen Stimmen gewählt.

Nachdem der Antragsteller B das gesamte Ergebnis der Kandidatenaufstellung mit seinem am 8. Dezember 1981 beim CDU-Kreisverband F - eingegangenen Schriftsatz angefochten hatte, hat das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes U durch Beschluß vom 29. Januar 1981 der Wahlanfechtung insoweit stattgegeben, als es die Kandidatenaufstellung des Antragsgegners Dr. B betraf; die Wahlanfechtung hinsichtlich der Aufstellung des ursprünglichen Antragsgegners M wurde als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes U ausgeführt, 4 Delegierte aus H seien nicht berechtigt gewesen, an der Kandidatenaufstellung durch die Wahlkreisvertreterversammlung teilzunehmen; die Delegierten Z und B seien zur Zeit der Wahlkreisvertreterversammlung noch minderjährig und daher nach geltendem Wahlrecht und CDU-Satzungsrecht nicht zur Teilnahme an der Kandidatenaufstellung berechtigt gewesen, die Delegierten Sch und St seien unter Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des Wahlverfahrens von der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtbezirksverbandes H gewählt und der Ersatzdelegierte Z sei schließlich nicht berechtigt gewesen, an der Wahlkreisdelegiertenversammlung teilzunehmen, weil er den rechtswidrig gewählten Delegierten St vertreten habe. Hinsichtlich der in H gewählten Delegierten Sch und St hat das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes U durch - nicht rechtskräftigen - Beschluß vom 29. Januar 1982 entsprechend entschieden (CDU-KPG U. 1/82).

Gegen die ihm am 13. Februar 1982 zugestellte Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U vom 29. Januar 1982 (CDU-KPG U. 2/82) hat der Antragsgegner und Be-

schwerdeführer Dr. B mit Schriftsatz vom 26. Februar 1982 Beschwerde beim CDU-Landesparteigericht Hessen eingelegt, die dort am 1. März 1982 eingegangen ist. Die Beschwerde wurde in formeller Hinsicht darauf gestützt, daß entgegen § 14 Abs. 2 Parteiengesetz sämtliche erkennenden Mitglieder des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U Mitglieder von Vorständen von Gebietsverbänden der CDU seien und daß entgegen § 9 Abs. 2 Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) anstelle eines verhinderten ordentlichen Parteigerichtsmitglieds nicht das im Alphabet nächste Stellvertretende Kreisparteigerichtsmitglied, sondern ein anderes Parteigerichtsmitglied zur Teilnahme an der Sitzung berufen worden sei, und daß ferner in der Anfechtungsschrift die Bezeichnung eines Antragsgegners fehle, schließlich daß dem Antragsgegner und Beschwerdeführer Dr. B durch Ablehnung der von ihm beantragten Beiladung in dem Anfechtungsverfahren CDU-KPG U. 1/82 - Wahl der [...] Delegierten - kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden sei. In materieller Hinsicht wurde geltend gemacht, die beiden minderjährigen Delegierten seien nach der Rechtslage berechtigt gewesen, auf der Wahlkreisdelegiertenversammlung ohne Einschränkung an der Kandidatenaufstellung mitzuwirken; im übrigen könne die Wahlberechtigung des ordnungsgemäß gewählten Ersatzdelegierten Z nicht durch eine möglicherweise fehlerhafte Wahl des nicht erschienen ordentlichen Delegierten St beeinträchtigt worden sein.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer Dr. B, der Antragsgegner M und die Beigeladenen B und Z haben im Verfahren vor dem CDU-Landesparteigericht H beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U die Anfechtung der Kandidatenwahl zurückzuweisen.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner B hat im Verfahren vor dem CDU-Landesparteigericht Hessen beantragt, die Beschwerde zu verwerfen; er hielt die Gründe der angefochtenen Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U für zutreffend.

Das CDU-Landesparteigericht H hat durch Beschluß vom 5. März 1982 der Beschwerde entsprochen und den Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U vom 29. Januar 1982 dahingehend aufgehoben, daß der Anfechtung der Wahl des Kandidaten für die Landtagswahl 1982 im Wahlkreis .. nicht stattgegeben wurde. Seine Entscheidung - Gegenstand war nur noch nicht die Anfechtung der Kandidatenaufstellung Dr. B - hat das CDU-Landesparteigericht damit begründet, daß die beiden minderjährigen Delegierten Z und B berechtigt gewesen seien, in der Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Aufstellung des Kandidaten für den Wahlkreis [...] für die Landtagswahl 1982 mitzuwirken; diese Rechtsauffassung hat das Landesparteigericht eingehend unter Bezugnahme auf das Hessische Landtagswahlgesetz, insbesondere auf dessen § 24 Abs. 2, auf die Satzung des CDU- Landesverbandes H, insbesondere auf deren § 63, und auf das Statut der CDU, insbesondere auf dessen § 20 Abs. 1, begründet. Das Landesparteigericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ferner auf den Beschluß des Bundesparteigerichts der CDU vom 26. Februar 1980 - CDU-BPG 6/77 - sowie auf zwei Schreiben des Hessischen Ministers des Innern vom 31. Januar 1980 - II-3e 46/01 - 8/80 - und vom 3. Februar 1982 - II A 1 - 3e - 06.24 - Bezug genommen. Ob die Delegierten Sch. und Z. in der Wahlkreisdelegiertenversammlung wahl-

berechtigt waren oder nicht, hat das Landesparteigericht dahinstehen lassen, weil bei dem Abstimmungsverhältnis Dr. B/B von 35 zu 28 Stimmen eine möglicherweise fehlende Stimmberechtigung von 2 Delegierten am Ergebnis nichts ändere. Es ist ferner auf die mit der Beschwerde erhobenen formellen Rügen nicht eingegangen, weil die materielle Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zu deren Aufhebung geführt habe.

Der Beschluß des CDU-Landesparteigerichts Hessen vom 5. März 1982 ist dem Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt S aus W am 15. März 1982 zugestellt worden. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten Rechtsanwalt S vom 23. März 1982 hat der Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer gegen die vorgenannte Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts H Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht der CDU eingelegt, die bei dessen Geschäftsstelle am 26. März 1982 eingegangen ist.

Zur Begründung wird vorgetragen, das CDU-Landesparteigericht H habe Normen des allgemeinen Rechts - insbesondere des Landtagswahlgesetzes (LTWG) - und des allgemeinen Satzungsrechts - insbesondere der Satzung des CDU-Landesverbandes H (LVS) - nicht oder nicht richtig angewendet. Zu Unrecht und entgegen den allgemeinen Grundsätzen des Wahlrechts habe es die Mitwirkung der beiden minderjährigen Delegierten B und Z in der Wahlkreisdelegiertenversammlung vom 1./2. Dezember 1981 bejaht. Ferner sei das Landesparteigericht zu Unrecht über den Einwand hinweggegangen, daß die Wahl der Delegierten des CDU-Stadtbezirksverbandes H mangels eines Vorschlags des Wahlvorbereitungsausschusses ohne Einschränkung unwirksam gewesen sei. Schließlich habe das Landesparteigericht zu Unrecht und entgegen der erhobenen Rüge auch nicht berücksichtigt, daß dem CDU-Stadtbezirksverband D lediglich 8, nicht aber 9 Delegierte in der Wahlkreisvertreterversammlung zugestanden hätten. Insgesamt hätten daher zu Unrecht 5 Delegierte an der Wahlkreisvertreterversammlung mitgewirkt, was bei einem Wahlergebnis von 35 Stimmen für Dr. B und 28 Stimmen für B entscheidenden Einfluß auf das Abstimmungsergebnis habe. Der Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer B begründet seine Rechtsauffassung mit ausführlichen rechtlichen Darlegungen unter Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Literatur.

Der Rechtsbeschwerdeführer beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts Hessen vom 5. März 1982 - LPG H 1/82 - aufzuheben,
die Wahl des CDU-Kandidaten im Wahlkreis [...] für die Landtagswahl H 1982 für ungültig zu erklären.

Die Rechtsbeschwerdegegner beantragen,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Antragsgegner, Beschwerdeführer, Beigeladenen und Rechtsbeschwerdegegner verteidigen die angefochtene Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts H, deren Ergebnis und Begründung sie sich zu eigen machen. Ergänzend führen sie aus, hinsichtlich des CDU-Stadtbezirksverbandes H sei nicht die Wahl aller Delegierten zur Wahlkreisversammlung, sondern nur - wie sich aus der angefochtenen und daher nicht rechtskräftigen Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U (CDU-KPG U 1/82) ergebe - die Wahl für die ordentlichen Delegierten-Listenplätze 4 (Z), 5 (Sch) und 6 (St) umstritten. Hinsichtlich Z habe das Gemeinsame Kreisparteigericht Fristversäumnis der Anfechtung festgestellt, so daß ihre Wahl zur Wahlkreisdelegierten unanfechtbar geworden sei; die Wahl des Ersatzdelegierten Z sei gar nicht angefochten worden, sei mithin also ohne weiteres rechtmäßig, und dieser Ersatzdelegierte habe auch nicht den zur Wahlkreisvertreterversammlung nicht erschienenen Delegierten St vertreten, sondern sei wegen dessen Abwesenheit vollberechtigt an dessen Stelle getreten. Im übrigen handele es sich hinsichtlich des CDU-Stadtbezirksverbandes H um einen teilweise neuen Tatsachenvortrag, der insoweit in der Rechtsbeschwerdeinstanz unzulässig sei. Es sei bei Stadtbezirksverbänden herrschende Praxis, daß Listenwahlen nicht von einem Wahlvorbereitungsausschuß, sondern sofort vom jeweiligen Vorstand vorgeschlagen würden, die hinsichtlich des 9. Delegierten des Stadtbezirksverbandes D erhobene Rüge sei unzulässig, weil das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes U in seiner hier durch Dr. B angefochtenen Entscheidung vom 29. Januar 1982 (CDU-KPG-U. 2/82) festgestellt habe, daß dem Stadtbezirksverband D aufgrund der Feststellungen der Mandatsprüfungskommission und der Hauptversammlung aufgrund einer Mitgliederzahl von 121 Mitgliedern satzungsgemäß 9 Delegierte zugestanden hätten; diese Feststellung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts habe der Rechtsbeschwerdeführer B vor dem Landesparteigericht weder bezweifelt noch angefochtene Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 29. Januar 1982 verteidigt. Die Rechtsbeschwerdegegner machen zur Begründung ihres Rechtsstandpunkts ausführliche rechtliche Ausführungen unter Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Literatur.

Im übrigen wird auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, auf die vor dem Bundesparteigericht der CDU gewechselten Schriftsätze und auf Gegenstand und Inhalt der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht am 28. April 1982 Bezug genommen; die Parteigerichtsakten des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U 2/82 und des CDU-Landesparteigerichts H 1/82 waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Rechtsbeschwerdeführer B hatte beantragt, die Akten des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes U 1/82 beizuziehen. Das Bundesparteigericht hat davon abgesehen, weil die im dortigen - am 28. April 1982 vor dem CDU-Landesparteigericht H als Beschwerdeinstanz schwebenden - Parteigerichtsverfahren strittigen Delegiertenwahlen im CDU-Stadtbezirksverband F-H nicht erheblich für die Entscheidung des Bundesparteigerichts in dieser Parteigerichtssache sind.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden und auch zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Die - hier noch allein angefochtene - Wahl des Rechtsbeschwerdegegners Dr. B zum Wahlkreisbewerber der CDU im Wahlkreis 38 für die Wahl zum Hessischen Landtag 1982 ist rechtswirksam.

1. Die beiden minderjährigen Beigeladenen und Rechtsbeschwerdegegner B und Z waren berechtigt, uneingeschränkt als Delegierte des CDU-Stadtbezirksverbandes F-H an der Wahlkreisdelegiertenversammlung am 1./2. Dezember 1981 zum Zwecke der Aufstellung des Bewerbers und des Erstbewerbers der CDU im Wahlkreis 38 für die Hessische Landtagswahl am 26. September 1982 mitzuwirken. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: § 17 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 bestimmt, daß die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen in geheimer Abstimmung erfolgen muß und daß die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien die Aufstellungen regeln. Nach § 20 Abs. 1 Statut der CDU können an der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Der Gesetzesvorbehalt "soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt" bezieht sich nach dem Wortlaut, dem Sinn und der Entstehungsgeschichte von § 20 Abs. 1 Statut auf alle Tatbestandsmerkmale von § 20 Abs. 1 Statut. Es ist denkbar - und in B und H auch geschehen -, daß der jeweilige Wahlgesetzgeber für die verschiedenen Wahlen zu Volksvertretungen die Voraussetzungen für die verschiedenen Wahlen zu Volksvertretungen die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der Kandidatenaufstellung unterschiedlich und insbesondere auch abweichend von anderen Wahlgesetzgebern regelt. Entscheidend ist hier daher, ob der Wahlgesetzgeber im Hessischen Landtagswahlgesetz (LTWG) vorgeschrieben hat, daß nur wahlberechtigte Parteimitglieder an der Kandidatenaufstellung mitwirken dürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach § 24 Abs. 2 LTWG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LTWG ist die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen; zu dieser Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen. Die Formulierung "Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter" enthält keine Beschränkung dieses Personenkreises auf die Landtagswahl im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Entscheidend ist allein die Zugehörigkeit zur Partei oder zur Wählergruppe. Eine solche Begrenzung ergibt sich angesichts der Autonomie des Landeswahlgesetzgebers auch nicht daraus, daß das Bundeswahlgesetz und das Gesetz über die Wahl zum Europäischen Parlament demgegenüber ausdrücklich an die Wahlberechtigung im Wahlkreis anknüpfen. Da eine derartige Einschränkung der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsverfahren aus allgemeinen Rechtsgründen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf, da das Hessische Landtagswahlgesetz eine derartige Begrenzung jedoch nicht enthält, sind bei der Aufstellung von Bewerbern und Ersatzbewerbern der CDU für Landtagswahlen in H alle Parteimitglieder im jeweiligen Wahlkreis voll mitwirkungsberechtigt. Dies hat das Bundesparteigericht der CDU aus anderem Anlaß bereits in seinem Beschluß vom 26. Februar 1980 in der Parteigerichtssache des CDU-Stadtbezirksverbandes F gegen den

CDU-Kreisverband F und den CDU- Landesverband H - CDU-BPG 6/77 - entschieden; auf die Entscheidungsgründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Diese Rechtslage stimmt auch mit § 63 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes H (LVS H) überein. Danach können an der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl der Delegierten für einen Landesparteitag, eine Wahlkreisdelegiertenversammlung bzw. einen Kreisparteitag sowie für eine Hauptversammlung als Delegiertenversammlung gemäß § 33 Abs. 2 zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, sofern das betreffende Wahlgesetz dies vorschreibt. Wie bereits ausgeführt, hat der Wahlgesetzgeber eine derartige Vorschrift nicht erlassen, so daß die Befugnis der beiden minderjährigen Delegierten B und Z zur Mitwirkung an der Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber der CDU für die Landtagswahl 1982 in ihrem Wahlkreis 38 nicht eingeschränkt ist.

Im übrigen hat nach § 6 Abs. 1 Statut der CDU, § 5 Abs. 1 Satz 1 LVS Hessen jedes Mitglied das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nach § 4 Abs. 1 Statut der CDU, § 4 Abs. 1 LVS Hessen kann Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und bei dem keine Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 5 LVS Hessen vorliegen. Dementsprechend stand den beiden minderjährigen Delegierten B und Z ein Recht auf Mitwirkung in der Wahlkreisdelegiertenversammlung des Wahlkreises 38 zu.

Die Bestimmung von § 24 Abs. 2 Satz 2 LTWG, wonach für die Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen sind, verstößt weder gegen geltendes Bundesrecht noch gegen die hessische Landesverfassung. Das Bundeswahlgesetz sowie das Gesetz über die Wahl zum Europäischen Parlament regeln nur die Wahlen zu den dort genannten beiden gesetzgebenden Körperschaften; das Hessische Landtagswahlgesetz geht als Spezialgesetz für die Landtagswahl im Lande Hessen den beiden vorgenannten Bundesgesetzen vor. Zwar ist der Landesgesetzgeber beim Erlaß des Wahlgesetzes an bestimmte Wahlrechtsgrundsätze gebunden; zu ihnen gehört jedoch nicht die Frage, wer bei der Kandidatenaufstellung mitwirken darf. Insofern ist der Landesgesetzgeber bei der Gestaltung des Wahlrechts frei und nicht zu weitergehender Angleichung an das Bundeswahlrecht verpflichtet (Zinn-Stein-Rupp-von Brüneck, Kommentar zur Verfassung des Landes H, Art. 75, Erläuterung Nr. 3 und 8 e). Das Bundesparteigericht geht daher insoweit uneingeschränkt von der Gültigkeit des [...] Landtagswahlgesetz aus. Es auf seine Verfassungsmäßigkeit im einzelnen nachzuprüfen, ist nicht Aufgabe des Bundesparteigerichts.

2. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist die Wahl der Wahlkreisdelegierten durch die Hauptversammlung des CDU-Stadtbezirksverbandes H auch nicht deshalb unwirksam, weil die Vor-

schlagsliste nicht von einem Wahlvorbereitungsausschuß vorgelegt worden war. Zwar haben nach § 63 Abs. 1 Satz 2 LVS Hessen Wahlvorbereitungsausschüsse dem zuständigen Wahlgremium der Partei auch Vorschläge für die Aufstellung von Delegiertenlisten auf Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks-, Kreis- und Landesverbandsebene zu unterbreiten. Nach § 63 Abs. 3 Hessen steht das Recht, eine Kandidatenliste vorzuschlagen, ausschließlich dem jeweiligen Wahlvorbereitungsausschuß zu. Dieser trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung. Anderen Parteiorganen oder einzelnen Mitgliedern steht ein Listenvorschlagsrecht nicht zu. Nach § 63 Abs. 7 Satz 1 LVS Hessen kann jedoch von der Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses abgesehen werden bei der Aufstellung von Listen für die Wahl u. a. der Delegierten auf Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsebene. Nach § 63 Abs. 7 Satz 2 LVS H. entscheidet die Hauptversammlung, ob ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet wird. § 63 Abs. 7 Satz 3 LVS Hessen bestimmt, daß das Listenvorschlagsrecht nach § 63 Abs. 3 LVS Hessen dem zuständigen Vorstand zusteht und von ihm auszuüben ist, wenn kein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet wird. Ein solcher Wahlvorbereitungsausschuß, dessen Zusammensetzung sich nach § 33 Abs. 7 Ziffer 3 und § 34 Abs. 4 Ziffer 5 LVS Hessen richten würde und ein Zusammenwirken von Hauptversammlung und Vorstand eines Stadtbezirksverbandes voraussetzte, ist hier unstreitig vom CDU-Stadtbezirksverband H nicht gebildet worden, so daß - wie geschehen - der Stadtbezirksverbandsvorstand berechtigt war, der Hauptversammlung einen Listenvorschlag für die Delegierten dieses Stadtbezirksverbandes zur Wahlkreisvertreterversammlung zu unterbreiten. An der Berechtigung der beiden minderjährigen H Delegierten B und Z, auf der Wahlkreis-Delegiertenversammlung am 1./2. Dezember 1981 uneingeschränkt an der Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers der CDU im Wahlkreis 38 für die Hessische Landtagswahl 1982 mitzuwirken, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt kein Zweifel.

3. Das Bundesparteigericht hat auch sonst keine Argumente gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung feststellen könne; auch Rechtsirrtümer des Landesparteigerichts sind nicht ersichtlich. Soweit gerügt wurde, daß dem CDU-Stadtbezirksverband D lediglich 8, nicht aber 9 Delegierte in der Wahlkreisdelegiertenversammlung zustehen würden, ist nach den das Bundesparteigericht bindenden Feststellungen des Gemeinsamen Parteigerichts U und des Landesparteigerichts H davon auszugehen, daß dieser Stadtbezirksverband nach entsprechenden Korrekturen durch Mandatsprüfungskommission und Hauptversammlung 121 Mitglieder hat. Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 LVS Hessen entsendet jeder Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband auf die angefangene Anzahl von je 15 Mitglieder einen Delegierten; mithin konnte der Stadtbezirksverband D 9 Delegierte in die Wahlkreisvertreterversammlung entsenden.

Soweit vom Rechtsbeschwerdegegner Dr. B im Verfahren vor dem Landesparteigericht H die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts U gerügt worden war, brauchte das Landesparteigericht darauf nicht einzugehen. Auf die Besetzung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts U wäre es nur angekommen, wenn diese Parteigerichtssache zwingend hätte an dieses Gemeinsame Kreisparteigericht zurückverwiesen werden müssen. Ein Fall der notwendigen Zurückverweisung liegt hier aber nicht vor (§ 41 PGO, § 130 Verwaltungsgerichtsordnung).

4. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die H Delegierten Sch und St ordnungsgemäß von der Hauptversammlung dieses Stadtbezirksverbandes gewählt worden sind und ob der Ersatzdelegierte Z berechtigt war, am 1./2. Dezember 1981 an der Wahlkreisdelegiertenversammlung des Landtagswahlkreises 38 teilzunehmen, kann auf sich beruhen, weil nach dem Abstimmungsergebnis Dr. B/B von 35 zu 28 Stimmen angesichts der vom Bundesparteigericht festgestellten Stimmberechtigung der Delegierten B und Z die Frage der Mitwirkung der Delegierten Sch und St/Z zahlenmäßig nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung ist. Damit steht fest, daß der Rechtsbeschwerdegegner Dr. B in jedem Falle mehr Stimmen erhalten hat als der Rechtsbeschwerdeführer B, so daß Dr. B rechtswirksam zum Bewerber der CDU im Wahlkreis 38 für die Hessische Landtagswahl 1982 gewählt worden ist.

Die Rechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

III.

Nach § 43 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei. Ein Anlaß, die Erstattung der Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.